

# MERKBLATT

## zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

(Stand: 04.06.2026)



**Einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss müssen Sie schriftlich stellen.**

Der **Antrag** sollte möglichst **zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen persönlich** bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle abgegeben werden.

**Folgende Unterlagen werden benötigt (falls zutreffend):**

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Geburtsurkunde des Kindes</li><li>• Personalausweis/Reisepass des antragstellenden Elternteils (hier nur Vorlage)</li><li>• Vaterschaftsanerkennnis oder –feststellung</li><li>• Einkommensnachweise wie z. B. Unterhaltszahlungen, Halbwaisenrente</li><li>• Aktuelle Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt für den Familienverbund</li><li>• Vollmachten/Betreuungsvollmachten</li><li>• Aktuelle Schulbescheinigung (ab 15 Jahren)</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Unterhaltstitel (z. B. Urteil, Urkunde über Unterhaltsverpflichtung etc.)</li><li>• Nachweis über das Getrenntleben (z.B. Finanzamt oder Schreiben vom Rechtsanwalt oder Scheidungsbeschluss)</li><li>• Niederlassungs-/Aufenthaltsurlaub, Duldung (hier nur Vorlage)</li><li>• Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen</li><li>• Aktueller SGB II-Bescheid (ab 12 Jahren, einschließlich Berechnungsbogen)</li></ul> |
|--|---|

### I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG?

Ihr Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. in häuslicher Gemeinschaft mit einem seiner Elternteile lebt, der
  - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
  - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder
  - dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist
3. und nicht oder nicht regelmäßig mindestens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
  - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
  - wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge, erhält.

Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben ebenfalls unter den o.a. Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn

1. das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder
2. es durch die Unterhaltsvorschussleistung nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder
3. der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzlich weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

### II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- Sie mit dem anderen Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben (gleich, ob Sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen bzw. eine erhebliche Mitbetreuung durch den anderen Elternteil erfolgt
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des LPartG lebt (z.B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt)
- Ihr Kind nicht von Ihnen (allein) betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet
- von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat
- der andere Elternteil von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist
- der alleinerziehende Elternteil von seinem Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich weniger als 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist

### III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt derzeit für:

Kinder unter 6 Jahren	227,00 Euro,
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	299,00 Euro,
Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	394,00 Euro.

Unterhaltsvorschussleistungen von monatlich unter 5,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die das Kind erhält
- Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und Vermögen, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (ab dem 15. Lebensjahr)

#### IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden beim Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für den Teil eines Monats erfüllt, wird die Unterhaltsvorschussleistung anteilig gezahlt. Teilzeiträume werden taggenau zusammengerechnet.

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die unter Nummer I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren, nachweislichen Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

#### V. Welche Bedeutung hat der Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Land?

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land Brandenburg, vertreten durch die zuständige Unterhaltsvorschussstelle über.

#### VI. Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil des Kindes, wenn er die Leistung nach dem UhVorschG beantragt hat oder erhält?

Wenn die Unterhaltsvorschussleistung beantragt oder bewilligt worden ist, muss der alleinerziehende Elternteil alle Änderungen, die für den Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung von Bedeutung sind, unverzüglich der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle anzeigen. Dieser Anzeige bedarf es insbesondere, wenn

- das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen Aufenthalt in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil oder bei einer Inobhutnahme)
- der alleinerziehende Elternteil heiratet, (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt)
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil erhöht hat
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenzieht
- der alleinerziehende Elternteil und/oder das Kind umzieht
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. regelmäßig zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird

- für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird
- der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist
- der bisher unbekannt Aufenthalt oder andere persönliche Veränderungen des anderen Elternteils in Erfahrung gebracht werden konnten
- die Vaterschaft des Kindes festgestellt wird
- eine Adoption des Kindes geplant ist
- ein Unterhaltstitel für das Kind geschaffen wird oder wurde
- eine Beistandschaft für das Kind eingerichtet wurde oder ein Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Kindesunterhalts beauftragt wurde
- sich die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert
- das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht
- das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat, keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und eigenes Einkommen (z. B. Ausbildungsvergütung) erhält

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht bzgl. gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt VII.)

#### VII. In welchen Fällen muss die erhaltene Leistung nach dem UhVorschG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat ein Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss vom alleinerziehenden Elternteil der Betrag ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- (bei der Antragstellung) vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, oder
- nach der Antragstellung die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abschnitt VI dieses Blattes verletzt worden ist, oder
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.

Das Kind muss die Unterhaltszahlung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den Unterhaltsvorschuss gewährt wurde
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

#### VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt Ihres Kindes decken sollen. Sie wird daher als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. der Sozialhilfe nach dem SGB XII für die Bedarfsgemeinschaft angerechnet.

**Hinweis:**  
Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum UHV herausgegeben. Abrufbar unter

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764>

